

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§1 Geltung der AGB

Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Liefergeschäfte des Verkäufers. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§2 Zustandekommen des Vertrages

Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer für diesen bindend.

Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

Vom Verkäufer herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften u.ä. sowie darin enthaltene Daten betreffend Gewicht, Qualität, Maße Beschaffenheit und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn der Verkäufer sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Mündliche und fernmündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

§3 Abnahme der Ware

Die Kosten der Abnahme und der Versendung der Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort, fallen von der Versandstation an, dem Besteller zur Last. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns überlassen.

Werden Waren von unserem Lager zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereit gehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (Abrufkosten), so hat der Verkäufer diese innerhalb von 2 Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

§4 Kaufpreis und Nebenkosten

Zur Berechnung kommt der vereinbarte und bestätigte Preis. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Unsere Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart ist.

§5 Gefährübergang

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Besteller über, sobald die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist, spätestens jedoch sobald der Liefergegenstand unsere Geschäft- oder Lagerräume verlassen hat. Dies gilt auch bei Lieferung frei Bestimmungsort. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Verzögert sich die Abholung oder Absendung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

§6 Lieferfrist

Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich, bezeichnet worden sind. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese angemessen bei vorliegenden höheren Gewalt (Verkehrsstockungen und Verkehrsbehinderungen, Mangel an Transportmitteln, Streiks, Krieg, Aussperrung, Mobilmachung, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote).

Wird eine Lieferfrist um mehr als 2 Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mind. 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt vom Vertrag muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist vom Käufer ausgeübt werden. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist in allen Fällen ausgeschlossen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und endet mit dem Tag, an dem die Ware unsere Lagerräume verlässt, es sei denn, dass feste Liefertermine vereinbart sind. Bei Verkäufen ab unseren Lagerräumen gelten die Lieferfristen und Liefertermine auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden konnte. Verlangt der Käufer nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung.

§7 Abnahmeverweigerung

Verweigert der Besteller die Abnahme der Ware, so kann ihm der Verkäufer eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Besteller die Ware innerhalb der gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann der Verkäufer auch ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens 10 v. H. des vereinbarten Kaufpreises als Schadenersatz verlangen.

§8 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge in bar und ohne Abzug und unabhängig vom Rechnungsdatum bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats und unabhängig vom Eingang der Ware zu leisten. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

§9 Zahlungsverzug des Käufers

Wird die Zahlungsfrist überschritten, so hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt

ausdrücklich vorbehalten. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig.

Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Zahlung Zug um Zug mit der Leistung anbietet. Bietet der Auftraggeber keine Zahlung an, so sind wir berechtigt, an Stelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen, soweit die Lieferungen noch nicht erfolgt sind, zurückzutreten.

Im Fall der Zahlungseinstellung, der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens durch den Käufer, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Die vereinbarten Zahlungsstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Ist er nicht Kaufmann, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§10 Gewährleistung

Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt sind. Unterbleibt die Untersuchung, so ist jegliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Mängel der Ware ausgeschlossen. Die Beschaffenheit der Ware gilt auch als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Ware, in jedem Fall aber vor deren Verarbeitung oder Einbau dem Verkäufer schriftlich angezeigt wird. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können (versteckte Mängel) sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Absendung der Ware schriftlich zu rügen. Ist die Ware mangelhaft, so ist der Käufer berechtigt, Minderung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Ware gegen Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Gibt der Auftraggeber dem Verkäufer keine Möglichkeit, sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er dem Verkäufer insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung des Anspruches durch den Verkäufer. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind (Ila- Material) stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistung zu.

§11 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung mit Scheck bis zur Einlösung) Eigentum des Verkäufers.

Wird die Ware durch den Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, der damit als Hersteller im Sinne des §950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt den ihm hieraus entstehenden Vergütungsanspruch gegen den Dritten ab. Der Käufer ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Ware oder das verarbeitete Erzeugnis im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderung ermächtigt und verpflichtet, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft.

Die Einzugsermächtigung des Käufers erlischt ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers, wenn der Käufer seine Zahlung einstellt. Der Verkäufer wird von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Der Käufer hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

§12 Haftung - Verjährung

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Verkäufer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Alle Ansprüche gegen den Verkäufer verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht durch diese Geschäftsbedingung kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Forderungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist der Ort der Hauptniederlassung des Verkäufers.

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird vereinbart, die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.

§14 Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.